

15. Der Antrag auf Strafverfolgung, den der Reichstreuhänder oder der Sondertruhänder der Arbeit auf Grund des § 2 LohngestaltungswD. v. 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) zu stellen berechtigt ist, ist von dem Strafantrag i. S. der §§ 61 ffg. StGB. rechtlich zu unterscheiden.

III. Straffenat. Urf. v. 29. Januar 1942 g. R. 3 C 932/41  
(3 StS 56/41).

I. Amtsgericht Weimar.

II. Landgericht daselbst.

#### Gründe:

Der Angeklagte war in der Zeit vom 5. November 1940 bis zum 18. Januar 1941 als Glaser und Tischler in einem Fliegerhorste beschäftigt. Er wird beschuldigt, während dieser Zeit fortgesetzt pflichtwidrig der Arbeit ferngeblieben zu sein. Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst — Sachbearbeiter für das Wirtschaftsgebiet Th. —, dem die Anzeige der Fliegerhorstkommandantur am 16. Januar 1941 vorgelegt wurde, hat auf Grund des § 2 Wd. über die Lohngestaltung v. 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) beantragt, den Angeklagten wegen Zuwiderhandelns gegen die Wd. dieses Reichstreuhänders zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben v. 1. Juli 1939 (MArbBl. Teil I S. 282) zu bestrafen. Der „Strafantrag“ ist am 25. April 1941 bei dem DStA. eingegangen. Das LG. hat den Angeklagten verurteilt; auf seine Berufung hat die Strafkammer das Verfahren eingestellt, weil

der „Strafantrag“ nicht rechtzeitig innerhalb der Frist des § 61 StGB. gestellt worden sei. Hiergegen richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde mit der Begründung, der Strafantrag i. S. des § 2 LohngestaltungsND. sei dem Strafantrage des Verletzten i. S. der §§ 61ffg. StGB. nicht gleichzuachten; er sei insbesondere nicht an dessen Frist gebunden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat Erfolg.

Wie das RG. für das Gebiet des Preisstrafrechtes bereits ausgesprochen hat, ist der „Strafantrag“ der zuständigen Behörde, den die Strafverfolgung nach dem § 5 PreisstrafrechtsND. v. 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) bis zu dessen Änderung durch die ND. v. 28. August 1941 (RGBl. I S. 539) voraussetzte, von dem Strafantrage des Verletzten i. S. der §§ 61ffg. StGB. rechtlich zu unterscheiden; er ist insbesondere keiner Frist unterworfen (RGSt. Bd. 75 S. 306, 311 und S. 361, 365, 366). Die an zweiter Stelle genannte Entscheidung führt aus, die vorbezeichnete ND. v. 28. August 1941 habe keine sachliche Änderung dadurch geschaffen, daß sie die Ausdrücke „Antrag“ und „Strafantrag“, mit denen die PreisstrafrechtsND. a. F. die zur Strafverfolgung erforderliche Erklärung der zuständigen Behörde bezeichnet, durch das Wort „Verlangen“ ersetzt habe; sie habe damit lediglich den Sinn der Ausdrücke klargestellt; der Unterschied gegenüber einem Strafantrage des Verletzten habe — jedenfalls für das Altreich — schon während der Geltung der alten Fassung der PreisstrafrechtsND. bestanden. Dieser Unterschied beruht nach dem Urf. RGSt. Bd. 75 S. 306, 311 auf den Beweggründen, die jeweils dazu geführt haben, durch Gesetz das Erfordernis des Strafantrages als Verfahrensvoraussetzung aufzustellen.

Auf dem Gebiete des Preisstrafrechtes hat nach der vorerwähnten Entscheidung die Strafantragsbefugnis der zuständigen Behörde den Zweck, zu verhindern, daß neben einem Ordnungsstrafverfahren der Preisbehörde ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet werde; das Stellen des „Strafantrages“ enthalte, so führt das RG. dort aus, die Erklärung der zuständigen Behörde, von einem Ordnungsstrafverfahren gegen den Täter abzusehen und seine gerichtliche Bestrafung zu verlangen.

Diese Erwägung greift auch für das Gebiet der LohngestaltungsND. Platz, jedenfalls seitdem die „dritten Durchbest. z. Abschn. III (Kriegslöhne) der KriegswirtschaftsND. v. 2. Dezember 1939“

(RGBl. I S. 2370) dem Ordnungsstrafrechte der Reichstreuhänder und Sondereutrhänder der Arbeit nach dem § 21 Abs. 1 KriegswirtschaftsVD. u. a. auch Zuwiderhandlungen gegen schriftliche Anordnungen dieser Treuhänder unterworfen haben, die sie auf Grund der LohngestaltungsVD. erlassen.

Allen diesen Bestimmungen liegt, obwohl sie allgemeine Belange zu schützen bestimmt sind, der Gedanke zugrunde, daß über die Zweckmäßigkeit der Strafverfolgung diejenigen Behörden entscheiden sollen, die auf ihrem Gebiete den besten Überblick über alle Verhältnisse haben. In solchen Fällen der Verletzung allgemeiner Belange besteht kein innerer Grund, den Täter daraus Nutzen ziehen zu lassen, daß die Erklärung, mit der die zum Antrage berechnigte Stelle die gerichtliche Bestrafung des Täters beantragt, nicht innerhalb von drei Monaten abgegeben wird, nachdem die Stelle von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat.

Das gilt jedenfalls für den hier in Rede stehenden „Strafantrag“ des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst (§ 2 LohngestaltungsVD.). Hierfür spricht auch die Regelung, die der Gesetzgeber für den rechtsähnlichen Fall einer Verletzung der VD. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. September 1939 (RGBl. I S. 1685) getroffen hat. Nach dem § 11 dieser VD. ist, wer ihr zuwiderhandelt oder sie umgeht oder wer seine Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses aufgibt, auf „Antrag“ des Leiters des Arbeitsamtes zu bestrafen. Nach dem § 1 vierte DurchfVD. zu der vorbezeichneten VD. v. 28. Oktober 1941 (RGBl. I S. 664), kann, wer seine Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses aufgibt, „auch auf Verlangen“ des Reichstreuhänders der Arbeit oder des Sondereutrhänders der Arbeit nach dem § 11 der bezeichneten VD. v. 1. September 1939 bestraft werden. Der Sinn der zuletzt angeführten Bestimmung, die den Wortlaut des § 11 VD. v. 1. September 1939 unberührt läßt, rechtfertigt den Schluß, daß der Gesetzgeber auch im § 11 VD. v. 1. September 1939 die Strafverfolgung nicht von einem Antrage i. S. der §§ 61 flg. StGB. hat abhängig machen wollen.

Die nahe sachliche Berührung des § 11 VD. v. 1. September 1939 mit dem § 2 LohngestaltungsVD. führt dazu, die Bedeutung des „Antrages“ in beiden Rechtsnormen in gleicher Weise aufzufassen. Auch aus diesem Grund ist i. S. der zuletzt genannten Vorschrift

der Antrag auf Strafverfolgung nicht dem § 61 StGB. unterzuordnen.

Demgegenüber verfügt der Hinweis des LG. auf den § 196 StGB. indem diese Vorschrift „außer den unmittelbar Beteiligten“ auch deren amtliche Vorgesetzte für berechtigt erklärt, „den Strafantrag“ (wegen Beleidigung) zu stellen, läßt sie allerdings keinen Zweifel darüber, daß sie den im allgemeinen Teil des StGB. geregelten Strafantrag im Auge hat. Das liefert aber keinen Beweis dafür, daß auch dann, wenn Rechtsvorschriften außerhalb des StGB. aus neuester Zeit die Strafverfolgung wegen Verletzung dieser Bestimmungen von einem „Antrag“ einer Behörde abhängig machen, dieser Antrag nach den §§ 61 flg. StGB. behandelt werden müßte. Vielmehr ist diese Frage nach dem Geiste der neuen Rechtsnorm zu entscheiden, die einen „Antrag“ auf Strafverfolgung als Verfahrensvoraussetzung aufstellt. Das führt im Falle des § 2 LohngestaltungsND., wie dargelegt, dazu, jedenfalls die Fristbestimmung des § 61 StGB. auszuschalten. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob in den durch das O. v. 24. April 1934 (RGBl. I S. 341) geschaffenen §§ 90 b und 90 e StGB., auf die das LG. ferner verweist, der „Antrag der Reichsregierung“ nach den §§ 61 flg. StGB. zu beurteilen ist. Eine etwaige Bejahung dieser Frage würde die im gegebenen Falle zu treffende Entscheidung nicht berühren. Doch sei gegenüber dem angefochtenen Urteil bemerkt, daß der zuletzt bezeichnete „Antrag“ nicht schon deshalb als Antrag nach den §§ 61 flg. StGB. aufzufassen wäre, weil seine Zurücknehmbarkeit gesetzlich bestimmt ist. Die Meinung des LG., eine solche Bestimmung sei bei einem „Verlangen“ überflüssig, wird durch den § 5 Abs. 2 PreiſſtrafrechtsND. i. d. F. der ND. v. 28. August 1941 (RGBl. I S. 539) und den § 1 Abs. 3 Satz 3 VerbrauchsregelungsstraND. i. d. F. v. 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) widerlegt.

Der Rechtsfehler, auf dem das Urteil des LG. auch beruht, macht es i. S. des § 34 ZuständigkeitsND. ungerecht. Denn die Möglichkeit liegt nahe, daß — bisher nicht festgestellte — Tatumsstände vorliegen, die bei zutreffender Rechtsanwendung das LG. zu einer Beurteilung des Angeklagten hätten führen müssen.

Das angefochtene Urteil ist deshalb mit seinen Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.